

Zuständigkeit des Oberamtmanns

Anfrage

Während der Debatte im Generalrat der Stadt Freiburg über den Theatersaal in der Nacht vom 7. auf den 8. November 2005 hat der Oberamtmann des Saanebezirks das Wort ergriffen.

Der Zeitung « La Liberté » vom 9. November 2005 ist auf Seite 11 zu entnehmen, dass der Oberamtmann dem zaghaften Rückzug und der abwartenden Haltung massvolle Kühnheit gegenübergestellt und um Unterstützung gebeten habe, um Freiburg den Schwung zurückzugeben, den es beim Bau der Universität, der Eisenbahnlinie oder der Industrialisierung an den Tag gelegt hatte. Der Oberamtmann anerkenne zwar, dass die Option mit einer schmerzlichen finanziellen Wahl verbunden sei, dies sei jedoch der Preis, der für die Zukunft der Stadt bezahlt werden müsse, wenn sie sich nicht mit der «Rolle eines Vororts von Bern begnügen wolle ».

Und in « La Gruyère » vom 10. November 2005 hiess es auf Seite 15, dass gewisse Unentschlossene sich vielleicht vom Enthusiasmus des Oberamtmanns des Saanebezirks und Parteikollegen Nicolas Deiss hätten anstecken lassen. [...] [Der Oberamtmann] sei sehr überzeugend und sogar eine Spur poetisch gewesen.

Der Beitrag des Oberamtmanns soll sich auf Artikel 146 Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeinden stützen lassen. Darin ist erwähnt, dass der Oberamtmann die Befugnis hat, den Sitzungen der Gemeindeversammlung, des Generalrates und des Gemeinderates mit beratender Stimme beizuwohnen. Diese Bestimmung findet sich jedoch im Kapitel über die Oberaufsicht des Staates über die Gemeinden. Der Oberamtmann kann somit dann auf Gemeindeebene einschreiten, wenn das Allgemeininteresse des Kantons oder schutzwürdige Interessen anderer Gemeinden unmittelbar berührt werden, bzw. wenn die ordnungsgemässe Verwaltung der Gemeinde schwer gefährdet ist, wie das vor kurzem in gewissen Gemeinden des Saanebezirks der Fall war.

Nachdem was man in den Medien liest und hört und ich mit gewissen Ratskollegen diskutiert habe, scheint es mir jedoch, dass der Oberamtmann des Saanebezirks mit seiner Intervention seine gesetzlichen Kompetenzen überschritten hat.

Ich stelle dem Staatsrat daher die folgenden Fragen:

1. Lässt sich der erwähnte Wortbeitrag des Oberamtmanns des Saanebezirks auf eine gesetzliche Grundlage stützen?
2. Hat ein Oberamtmann das Recht, sich in einer Generalratssitzung mit einem Plädoyer zugunsten eines Geschäfts auf der Tagesordnung des Generalrats zu Wort zu melden?
3. Verletzt ein solches Einschreiten nicht den Grundsatz der Gewaltenteilung, der in Artikel 85 unserer Kantonsverfassung verankert ist?

14. November 2005

Antwort des Staatsrats

1. Gemäss dem Gesetz über die Oberamt männer vom 20. November 1975 trägt der Oberamtmann zur Entwicklung seines Bezirks bei und veranlasst und fördert im Besonderen die regionale und interkommunale Zusammenarbeit (vgl. Art. 15 des Gesetzes über die Oberamt männer).

Nach Artikel 146 des Gesetzes über die Gemeinden wacht der Oberamtmann darüber, dass die Gemeinden seines Bezirks gut verwaltet werden. Er berät sie und ist ihnen behilflich. In diesem Zusammenhang hat er namentlich die Befugnis, den Sitzungen der Gemeindeversammlung, des Generalrates und des Gemeinderates mit beratender Stimme beizuwohnen.

In Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten wird dem Oberamtmann schliesslich der Auftrag erteilt, die kulturellen Aktivitäten in seinem Bezirk zu fördern, indem er darauf hinwirkt, dass die Gemeinden sich untereinander abstimmen und zusammenarbeiten.

2. Der Oberamtmann des Saanebezirks hatte von den Gemeinden Freiburg, Villars-sur-Glâne, Granges-Paccot, Givisiez und Corminboeuf den Auftrag erhalten, ein Organ zu bilden für die Zusammenarbeit bei der Schaffung neuer kultureller Infrastrukturen in der Region. In diesem Rahmen wurde dem Oberamtmann des Saanebezirks das Präsidium des Lenkungsausschusses für die Schaffung zweier grösserer kultureller Infrastrukturen, namentlich des Theatersaals in Freiburg und von Espace Nuithonie in Villars-sur-Glâne, übertragen.
3. In Anbetracht der ihm übertragenen rechtlichen Befugnisse und dem Auftrag, den ihm die betreffenden Gemeinden gegeben haben, besteht kein Zweifel daran, dass der Oberamtmann des Saanebezirks das Recht hatte, beim Dossier zum Bau des Theatersaals der Stadt Freiburg zu intervenieren.

Es stellt sich jedoch die Frage, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art sich der Oberamtmann in eine solche Angelegenheit einschalten kann: Kann er, vor allem in Anbetracht des Grundsatzes der Gewaltentrennung, das Wort ergreifen, wenn die Abstimmung einer Legislativversammlung unmittelbar bevorsteht?

Sowohl bei eidgenössischen als auch bei kantonalen Abstimmungen kommen solche Situationen häufig vor. Gewisse Personen sind der Ansicht, dass Exekutivorgane im Rahmen einer Kampagne eine gewisse Zurückhaltung an den Tag legen müssen, um die Meinungsbildung der Wählerschaft nicht zu sehr zu beeinflussen. Andere wiederum finden es hingegen normal, dass die Exekutivorgane berechtigt sind, sich aktiv an der Abstimmungsdebatte zu beteiligen, um ein Projekt, für das sie sich eingesetzt haben, zu verteidigen.

4. Wie bereits erwähnt, wird im vorliegenden Falle vom Gesetz über die Gemeinden eindeutig der Grundsatz aufgestellt, dass der Oberamtmann den Generalratssitzungen beiwohnen kann ohne dass seine Anwesenheit besonderen Einschränkungen unterliegen würde. Es liegt jedoch bei ihm selbst, vor allem im Rahmen der den Oberamt männern zuerkannten Unabhängigkeit, darüber zu entscheiden, wann er interveniert. Hinzukommt, dass der Oberamtmann bei der fraglichen Sitzung als Vertreter der Gemeinden, die an der Realisierung dieser kulturellen Infrastruktur interessiert sind, das Wort ergriffen hatte, und dass sein Beitrag vom Büro des Generalrats genehmigt worden war und auch die Generalratsmitglieder nicht dagegen waren.

Freiburg, den 7. März 2006